
**Verordnung vom 12.07.2012
über das Landschaftsschutzgebiet
„Bäkental der Halfsteder, Bokeler und Nutteler Bäke
einschließlich randlicher Waldflächen
Mansholter Holz und Schippstroth“
in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. §§ 14, 19, 25, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in den zurzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Halfsteder und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 235 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:16.000 dargestellt. Die Außenkanten der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gelten als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Die Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes „Bäkental der Halfsteder und Nutteler Bäke einschließlich randlicher Waldflächen Mansholter Holz und Schippstroth“ sind zugleich Teil der Natura 2000 - Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz, Schippstroth.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

(1) Schutzzweck

1. Allgemein

Zweck der Unterschutzstellung ist zum einen die Erhaltung und Entwicklung von Laubmisch- und Nadelmischwald auf den höheren Geestflächen in der Natura 2000-Umsetzungsfläche 007 „Mansholter Holz und Schippstroth“ und zum anderen die Erhaltung und Entwicklung der als Grünland genutzten Bäkentäler der Halfsteder Bäke und der Nutteler Bäke einschließlich der kleinen Waldflächen und Gehölzstrukturen.

Darüber hinaus kommt der Erhaltung der Bodenstrukturen in den Bäkentälern, die überwiegend aus nassen, grundwasserbeeinflussten Sandböden, Gley, zum Teil Anmoorgley, bestehen, eine besondere Bedeutung als Standorte der Grünlandvegetation zu.

2. Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz Natura 2000

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000). Es handelt sich um die Natura 2000 – Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz und Schippstroth. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als Flora-Fauna-Habitatgebiet nach der Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (AB1 EG Nr. L206S.7) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Gebiet wurde aufgrund des Vorkommens hervorragend ausgebildeter Laubwälder im Talrandbereich von Nutteler und Bokeler Bäke ausgewählt.

Es dient vorrangig der Verbesserung der Repräsentanz des Eichen-Mischwaldes und von Hainsimsen-Buchenwald im Naturraum Ostfriesische Geest.

2.1 Allgemeine Erhaltungsziele

- Schutz und Entwicklung naturraumtypischer, naturnaher, artenreicher und vielfältiger Waldkomplexe des feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes sowie randlich bodensauren Eichen- und Buchenwälder.

- Schutz und Entwicklung der genannten Lebensräume im Talrand der Bäkentäler der Nutteler und Bokeler Bäke.

2.2 Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

2.2.1 Übrige Lebensraumtypen

9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum):

Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

9160 – subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli):

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder mit Hainbuche auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Dieser Lebensraumtyp ist vorrangig zu sichern und zu entwickeln, um dieses repräsentative Vorkommen von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum „Ostfriesische Geest“ zu erhalten und zu verbessern.

9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur:

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, dem Lebensraumtyp entsprechenden Baumarten einer Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zur Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und liegt zwischen den naturräumlichen Einheiten Ammerländer und Ofener Geest.

Die Geologie wird von eiszeitlichen Ablagerungen des Pleistozäns gekennzeichnet. Geschiebemergel und Geschiebelehme, z. T. mit Flugsandüberdeckung und Teilbereichen Lauenburger Ton im Untergrund, bilden die geologischen Voraussetzungen.

Die Bäkentäler sind durch fluviatile Ablagerungen des Holozäns gekennzeichnet.

Das Klima ist stark atlantisch beeinflusst durch hohe Niederschläge und gleichmäßigen Wärmehaushalt, hohe Luftfeuchtigkeit und starken Windbelastungen.

Die Böden des Schutzgebietes sind überwiegend staufeucht aufgrund der Geschiebelehme und -mergel im Untergrund. Das Gebiet ist durch Pseudogley-Podsol, Gley-Podsol, Podsol-Pseudogley und Gley mit Erdniedermoorauflage gekennzeichnet.

Von besonderer Bedeutung im Schutzgebiet sind die historisch alten Waldstandorte im Talrandbereich, da sie Refugien ursprünglicher, an Wäldern gebundener Tier- und Pflanzenarten sind. Von ebenso großer Bedeutung sind die Bäkentäler der Halfsteder und Nutteler Bäke in und außerhalb des Waldes.

Das Landschaftsschutzgebiet hat insbesondere im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet „Mansholter Holz und Schippstroth an der Nutteler und Bokeleer Bäke“ eine besondere Bedeutung.

Auf den höher gelegenen Standorten im Randbereich des Tales mit mächtigen Sanddecken stockt der Eichen-Mischwald lehmiger frischer Sandböden des Talrandes mit Elementen des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter basenärmerer Standorte und bodensauen Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes. Diese Biotoptypen gehören zum Teil dem FFH - Lebensraumtyp „alte bodensauere Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ (9190) und „subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“ (Carpinion betuli) (9160) sowie dem „Hainsimsen-Buchenwald“ (Luculo fagetum) (9110) an.

Große Flächen sind durch Nadel-Mischwald und Laub-Nadel-Mischwald geprägt.

Das Niederungsgebiet im Südwesten ist durch die Halfsteder Bäke und durch den Zusammenfluss der Halfsteder und Bokeler Bäke geprägt. Im direkten Gebiet des Zusammenflusses prägen nasse Standorte die Bodenverhältnisse. Hier konnten Pflanzenarten der nassen Uferstaudenfluren und der Erlen- und Eschenwälder der Auen- und Quellbereiche nachgewiesen werden. Die Grünlandstandorte gehören z. T. zu dem sonstigen artenreichen Feucht- und Nassgrünland in enger Verzahnung zum mesophilen Grünland und dem artenarmen Extensivgrünland. Teilweise sind kleinflächig Rohrglanzgras-Röhrichte eingestreut.

Das nordöstliche Bäkental der Nutteler Bäke ist durch kleinflächige, z. T. sehr artenreiche alte Laub-Mischwaldflächen gekennzeichnet. Neben Arten des Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes nährstoffreicher Standorte konnten Übergänge zum bodensauren Eichen-Mischwald erfasst werden.

Kleinstrukturen wie Baumgruppen, Einzelbäumen und Feldgehölzinseln, Altbestände von Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Eiche (*Quercus robur*) prägen das Landschaftsbild.

Auf einer Grünlandfläche ist eine Teichanlage entstanden, die durch Arten des Verlandungsbereiches nährstoffreicher Stillgewässer gekennzeichnet ist.

In die Grünlandvegetation sind Arten des mesophilen Grünlandes und Arten des sonstigen artenreichen Feucht- und Nassgrünlandes eingemischt. Diese Flächen gehören dem Biotoptyp des artenarmen Extensivgrünlandes mit Übergängen zum Feucht- und Nassgrünland an.

Die Nutteler Bäke ist zum Teil mit Gehölzen bestanden und abschnittsweise durch naturnahe Strukturen gekennzeichnet. Die Vegetation ist durch Arten des sonstigen nährstoffreichen Feuchtgrünlandes, des mesophilen Grünlandes und durch Grünlandgräser gekennzeichnet.

Gemeinsam mit den vorhandenen Kleinstrukturen und den kleinflächigen Waldparzellen haben die Bäkentäler eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und einen hohen Wert als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.

Die Laubwaldflächen am Talrand und die Nadel-Mischwaldflächen zwischen Schippstroth und Mansholter Holz haben als Pufferung zu den angrenzenden Nutzungen, als Entwicklungsflächen für Eichen-Mischwald und Buchenwald, als Lebensraum für Tier -und Pflanzenarten und für die ruhige Erholung eine hohe Bedeutung.

Außerdem haben die Niederungs- und Waldgebiete die Funktion, das anfallende Oberflächenwasser zu filtern und dieses als Retentionsraum bei starken Regenfällen zu halten. Die Gräben und der Boden können das anfallende Oberflächenwasser aufnehmen und vorübergehend speichern, so dass das Schutzgebiet eine besondere Bedeutung für die Wasserrückhaltung hat.

Ferner sorgen die großflächigen Waldgebiete einschließlich der Niederungsgebiete Bokeler Bäke, Nutteler Bäke und Halfsteder Bäke für die Frischluftentstehung dieser Region. Das Kleinklima ist durch höhere Luftfeuchtigkeit und geringere Lufttemperaturen an heißen Sommertagen geprägt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm gehören beide Bäkentäler und der Wald zum Vorranggebiet für Natur und Landschaft, die Bäken werden darüber hinaus als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstrukturen und des Naturhaushaltes dargestellt.

Teile des Bäkentals der Nutteler Bäke und des Meesje Grabens gehören zum Wasserschutzgebiet Nethen.

Insbesondere im Zusammenhang mit der angrenzenden großflächigen Natura 2000 - Umsetzungsfläche stellt dieses Schutzgebiet eine sinnvolle Erweiterung dar.

§ 4

Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Niedersachsen, 2009) standortgerechte Bodennutzung und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 dem nicht entgegenstehen. Maßstab ist die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, die aus den Leitlinien entwickelt ist. In Zweifelsfällen wird gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer, dem Landkreis Ammerland und den Betroffenen eine Lösung erarbeitet.

§ 5

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht,
2. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von stehenden Gewässern sowie die Beseitigung von Fließgewässern (hinsichtlich Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Fließgewässern s. § 6 Abs. 1 Pkt. 4),

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes weiter zulässig ist.

3. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,

Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und Sandeinlagerungen zur Beseitigung von Tritt- und Spurschäden.

4. die Veränderung und Beseitigung von besonderen Biotopen wie z. B. Tümpel und Röhrichte,
5. der Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen, ausgenommen Wanderwege, land- und forstwirtschaftliche Wege (s. § 6 (1) Pkt. 10),
6. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und Wildschutzzäunen, die Herstellung von Viehtränken, die Errichtung von offenen Unterständen für das Weidevieh im Sinne des § 6 (1) Pkt. 7 und die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern sie nicht unter § 6 Absatz 1 Nr. 11 fallen,
7. die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung der gekennzeichneten absoluten Grünlandflächen (s. §6 (1) Pkt. 6 und § 6 (1) Pkt. 8). Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 (2) Pkt. 5 BNatSchG sind dabei verbindlich einzuhalten.
8. die Aufforstung mit anderen als standortgemäßen Baumarten,

Unter den Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachhaltigen Einflüsse auf den Standort hat“ (s. forstl. Stellungnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199).

9. die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha auf den vorhandenen Waldflächen,

Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung von Lichtbaumarten (s. § 6 (1) Pkt. 9). Das Verbot gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald.

10. die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Änderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Wallhecken, sowie außerhalb des Waldes stehenden Feldhecken, Baumreihen, Sträucher und landschaftsbildprägenden Einzelbäume.

Ausgenommen ist die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung. Gehölze innerhalb der Böschungen können grundsätzlich „Auf-den-Stock“ gesetzt werden und unterliegen nicht dem Verbot.

Die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung sind weiterhin zulässig (§ 6 (1) Pkt. 5).

11. das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen,
12. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten,
13. das Abstellen von Wohnwagen und das Zelten,
14. die Verunstaltung des Landschaftsbildes,

(2) Für die in der Karte gekennzeichnete Natura 2000-Umsetzungsfläche 007 werden darüber hinaus folgende abweichende Regelungen getroffen; folgende Handlungen sind dort zusätzlich verboten:

1. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben) und Fließgewässern, ausgenommen ist die temporäre Entwässerung mittels flachgründiger Gräben zur Verjüngung von Lichtbaumarten (s. § 6 (2) Pkt. 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes weiter zulässig ist.

2. Die Nutzung von Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung hinausgeht. Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (s. § 6 (2) Pkt. 2) bzw. die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald. Die im Rahmen des Erhaltungs- und Entwicklungsplanes abgestimmte forstwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt (s. § 8 Abs. 4).

3. Einbringen von Baumarten, die nicht den Anforderungen der im Schutzzweck § 3 (1) genannten speziellen Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen entsprechen. Ausgenommen ist eine maximale 10 %-Beimischung von standortgemäßen, nicht unter Satz 1 fallenden Baumarten in den übrigen, nicht prioritären Lebensraumtypen. Die im Rahmen des Erhaltungs- und Entwicklungsplanes abgestimmten forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind freigestellt (s. § 8 (4)).

4. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 6 Erlaubnisvorbehalte

(1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Ammerland – Untere Naturschutzbehörde -:

1. die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;

2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;

3. seismische Messungen;

4. die Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes weiter zulässig ist;

Die Erneuerung vorhandener Dränagen ist weiterhin ohne Erlaubnis zulässig.

5. die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung;

6. die Anpflanzung von Gehölzen einschließlich Energiepflanzen und die Anlage von Kurzumtriebsplantagen außerhalb von Waldflächen;

7. der Bau eines offenen Unterstandes für das Weidevieh, der einem landwirtschaftlichen Betrieb dient;

8. die Erstaufforstung von absoluten Grünlandflächen;

9. die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha zur Vorbereitung der Verjüngung;

10. der Ausbau und die Neuanlage von Wanderwegen, land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die Anlage von Holzlagerplätzen;

11. die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern sie sich nicht dem Charakter des Landschaftsbildes anpassen;

(2) Innerhalb der gekennzeichneten Natura 2000-Umsetzungsfläche 007 bedürfen darüber hinaus folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. die temporäre Entwässerung mittels flachgründiger Gruppen zur Verjüngung von Lichtbaumarten;

2. die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung.

Die im Rahmen des Erhaltungs- und Entwicklungsplanes abgestimmten forstwirtschaftlichen Maßnahmen sind freigestellt (s. § 8 Abs. 4).

- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellungen/Hinweise

- (1) Freigestellt sind:

1. mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu unterrichten ist;
3. Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme;
5. die im Rahmen des Erhaltungs- und Entwicklungsplanes abgestimmten forstwirtschaftlichen Maßnahmen (s. § 8 (4)).

- (2) Hinweise:

1. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
3. Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 (1) nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 (1) fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Für die Natura 2000 – Umsetzungsfläche 007 – Mansholter Holz und Schippstroth können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan festgelegt werden.
- (5) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Absatz 3 S. 1 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 bzw. den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 12.07.2012

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat